

## VERORDNUNG

mit der straßenpolizeilich Maßnahmen erlassen werden

Gemäß § 90 Abs. 1 i.V.m § 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, wird anlässlich von Arbeiten auf und neben der Straße in 7152 Pamhagen, zur Umsetzung von Arbeiten zum Kanalbau AWW Seewinkel BA 08 – TL Vila Vita und WL Vita Vita, außerhalb des Ortsgebiets von Pamhagen (KG Pamhagen), in der Zeit vom 16.09.2019 bis 29.11.2019, nachstehendes verordnet:

## § 1

1. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 20 m nach der Arbeitsstelle und im Bereich der Arbeitsstelle "ausgenommen Baufahrzeuge" verboten. (StrVZ 52/13b StVO 1960 i.d.g.F. mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. "Anfang", "Ende" bzw. "ausgenommen Baufahrzeuge").
2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m (Freiland) vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten. (StrVZ § 52/4a bzw. 4b StVO 1960 i.d.g.F.).
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 50 m vor/10 m nach der Arbeitsstelle auf 70 km/h  
50 m vor bis 25 m vor/10 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h  
25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt.  
(StrVZ § 52/10a, 10b oder 11 StVO 1960 i.d.g.F.).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen. (StrVZ § 52/15 StVO 1960 i.d.g.F.).
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahnege bei Gegenverkehr zu warten. (StrVZ §§ 52/5 StVO 1960 i.d.g.F.). Lenkern von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahneinengung einen ihrer Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr 25 m vor Beginn der Fahrbahnege anzuzeigen.
6. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960 i.d.g.F.).

## § 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen und deren Anbringung haben den Bestimmungen des § 48 Abs. 1 StVO 1960, idgF, zu entsprechen.

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertragung gemäß § 99 StVO 1960, idgF, geahndet.

Der Bürgermeister:  
Josef Tschida

### **An der Amtstafel**

Kundgemacht am: 16.09.2019

Abgenommen am:

